

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 8. November 2022

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 26.02.2026 Geschäftszeichen:
I 72-1.10.19-73/25

Nummer:
Z-10.19-924

Geltungsdauer
vom: **26. Februar 2026**
bis: **8. November 2027**

Antragsteller:
dott. Gallina S.r.l.
Strada Carignano, 104
10040 LA LOGGIA (TO)
ITALY

Gegenstand des Bescheides:

**Dach- und Wandteile aus selbsttragenden lichtdurchlässigen Dach- und Wandbausystemen
"arcoPlus 547, arcoPlus 549, arcoWall 5613, Prokulit PC 540-3, -PC 540-7, -PC 560-11" nach
ETA-21/0144**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-10.19-924 vom 08. November 2022.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.19-924 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Im Abschnitt 1 wird der erste Absatz ersetzt durch:

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Dach- und Wandteilen unter Verwendung des selbsttragenden lichtdurchlässigen Dach- und Wandbausystems "arcoPlus 547, arcoPlus 549, arcoWall 5613, Prokulit PC 540-3, -PC 540-7, -PC 560-11" nach der europäischen technischen Bewertung ETA-21/0144 vom 07. Januar 2026.

Inka Fischer
Referatsleiterin

Beglaubigt
Wachner